
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 13.04.2023

Nummer 08

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltssatzung 2023/2024) 3-10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**
**Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**
(Haushaltssatzung 2023/2024)

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.01.2023 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2023** und **2024**

wird

1) im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	411.472.540 Euro	407.134.636 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	429.413.159 Euro	449.942.980 Euro
außerordentlichen Erträge auf	539.402 Euro	0 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	815.960 Euro	0 Euro

2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	450.972.067 Euro	472.393.987 Euro
Auszahlungen auf	473.200.839 Euro	502.617.665 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.127.199 Euro	400.147.482 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	406.444.186 Euro	427.453.159 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.844.868 Euro	17.246.505 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.827.829 Euro	72.519.015 Euro

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000.000 Euro	55.000.000 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	928.824 Euro	2.345.491 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 10.200.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und 55.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2023 auf 40.268.725 Euro und für 2024 auf 95.684.650 Euro festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:

2023: 34,00 vom Hundert
2024: 35,32 vom Hundert.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2023 (in %)	Mehrbelastung 2024 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	2,173163	2,173163
für die Gemeinde Eichwalde	1,435047	1,429372
für die Gemeinde Heidesee	1,321911	1,145651
für die Gemeinde Heideblick	2,380292	2,757685
für die Stadt Königs Wusterhausen	0,769369	0,769198
für die Stadt Lübben	0,333166	0,333166

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2023 (in %)	Mehrbelastung 2024 (in %)
für die Stadt Luckau	0,219753	0,208093
für die Gemeinde Märkische Heide	2,330930	2,382636
für die Stadt Mittenwalde	1,484686	1,484686
für die Gemeinde Schönefeld	0,018154	0,018013
für die Gemeinde Schulzendorf	1,517486	1,527002
für die Stadt Wildau	0,464985	0,452267
für die Gemeinde Zeuthen	0,349302	0,349302
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,737880	1,737880
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	0,492548	0,492548
für die Gemeinde Jamlitz	0,279617	0,279617
für die Stadt Lieberose	0,591698	0,591698
für die Gemeinde Neu Zauche	0,562160	0,562160
für die Gemeinde Schwielochsee	0,250719	0,250719
für die Gemeinde Spreewaldheide	0,769567	0,769567
für die Gemeinde Straupitz	0,288554	0,288554
für die Gemeinde Groß Köris	1,631429	1,631429
für die Gemeinde Halbe	3,147708	3,147708
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,957849	2,571437
für die Gemeinde Münchehofe	1,992640	1,547593
für die Gemeinde Schwerin	1,317052	1,317052
für die Stadt Teupitz	2,208144	2,208144
für die Gemeinde Berstelnd	2,628383	2,628383
für die Gemeinde Drahnsdorf	1,974925	1,974925
für die Stadt Golßen	1,213713	1,237390
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,495492	4,672193
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,141131	2,245906
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	0,272366	1,087291
für die Gemeinde Schlepzig	1,680618	1,298997
für die Gemeinde Schönwald	2,724022	2,724022
für die Gemeinde Steinreich	1,442616	1,442616
für die Gemeinde Unterspreewald	1,878511	1,878511

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131

Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen

- (6) Stellen sich für die Jahre 2023 oder 2024 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

§ 5 Wertgrenzen

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
- a) bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 5.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

§ 6 Deckungsgrundsätze/ Budgets

- (1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:
- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - Budget 1 Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
 - Budget 2 Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb,
Schulverwaltung und
Bau
 - Budget 3 Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
 - Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
- (2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:
- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11115 Interne Rechnungsprüfung
 - 11116 Externe Rechnungsprüfung
 - 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben
 - 12102 Wahlen
 - 31560 Frauenhaus

- b) Budget 1 Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
- 11113 Recht
 - 11114 Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
 - 11118 Haushaltsplanung und -überwachung
 - 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)
 - 11120 Vollstreckung
 - 11122 Beteiligungsverwaltung
 - 12201 Allgemeine Ordnungsaufgaben
 - 12202 Ausländerangelegenheiten
 - 12210 Prävention
 - 12601 Brandschutz/BKZ
 - 12701 Rettungsdienst
 - 12702 Leitstelle
 - 12801 Katastrophenschutz
 - 21601 Schulkostenbeiträge für Oberschulen
 - 21703 Schulkostenbeiträge für Gymnasien
 - 21801 Schulkostenbeiträge für Gesamtschulen
 - 22102 Schulkostenbeiträge für Förderschulen
 - 23102 Schulkostenbeiträge für Oberstufenzentren
 - 23502 Schulkostenbeiträge für den Zweiten Bildungsweg
 - 51105 Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
 - 52201 Wohnbauförderung
 - 54701 ÖPNV
 - 57101 Wirtschaftsförderung
 - 57102 Europaangelegenheiten
 - 57501 Förderung des Tourismus
 - 61101 Steuern und Allgemeine Zuweisungen
 - 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- c) Budget 2 Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb,
Schulverwaltung
- und Bau
 - 11106 Zentrale Dienste
 - 11107 Organisation
 - 11108 Information und Kommunikation
 - 11109 Gebäude- und Immobilienmanagement
 - 11110 Personalentwicklung
 - 11111 Personalbetreuung
 - 11117 Kommunalaufsicht
 - 21701 Gymnasien
 - 22101 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - 23101 Oberstufenzentren
 - 23501 Schule des Zweiten Bildungsweges
 - 24101 Schülerbeförderung
 - 24301 Sonstige schulische Aufgaben
 - 26301 Kreismusikschule
 - 27101 Kreisvolkshochschule
 - 51104 Kommunale Aufgaben – GIS
 - 51115 Strukturfonds
 - 54201 Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
 - 55101 Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
- d) Budget 3 Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
- 12103 Zensus (Volkszählung)
 - 12203 Veterinärwesen

12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
41404	Ambulante Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51106	Bauleit- und strategische Planung
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft

e)	Budget 4	Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen	
24201	Fördermaßnahmen für Schüler	
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek	
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
28102	Sorben/Wenden	
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen	
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes	
31301	Migration	
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX	
31550	Unterbringung von Asylbewerbern	
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen	
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
34101	Unterhaltsvorschussleistungen	
34300	Betreuungsbehörde	
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger	
35161	Sonstige soziale Hilfen	
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger	
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege	
36200	Jugendarbeit	
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)	
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz	
36320	Förderung der Erziehung in der Familie	
36330	Hilfe zur Erziehung	
36341	Hilfe für junge Volljährige	
36342	Inobhutnahme	

36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a
KJHG	
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

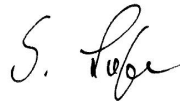
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
 - Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
 - Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 5 Absatz 3.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

Aufgestellt: Lübben, 03.01.2023

festgestellt: Lübben, 04.01.2023



Klein (Kämmerer)



Loge (Landrat)

Lübben, 13.04.2023



Loge
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltssatzung 2023/2024) im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2023/2024 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, im Zimmer 351 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung 2023/2024 Anwendung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04. April 2023 vom Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 13.04.2023



Loge
(Landrat)